

Neufassung der am 23. 1. 1992 aufgestellten Satzung des Kultur- und Heimatvereins Quedlinburg e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:
Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e. V. (nachfolgend Kultur- und Heimatverein genannt)
Er ist unter der Nummer 312 beim Amtsgericht Stendal registriert.

(2) Sitz des Vereins ist Quedlinburg

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Engagements für Kunst und Kultur, Heimatgeschichte, Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, für Astronomie und Raumfahrt sowie Pilzkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen, Ausstellungen, Konferenzen, Diskussionen, Exkursionen, Herausgabe von Publikationen.

(3) Der Kultur- und Heimatverein will durch sein Wirken zu einer Verbundenheit der Bürger bei der Pflege von Geschichte, Kultur und Natur Quedlinburgs und Umgebung und bei der Entwicklung und Vertiefung des Heimatgefühls und Heimatbewusstseins beitragen.

(4) Der Satzungszweck wird in besonderer Form durch die Bildung von Vereinsgruppen (z.B. Klub, Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen, Interessengemeinschaften) verwirklicht, die in ihrer Tätigkeit die oben genannten Vereinsziele anerkennen. Die Zielstellungen des Vereins können u. a. auch durch Beteiligung an Vorhaben anderer Vereine oder Vereinigungen mit gleichen Zielstellungen verwirklicht werden.

(5) Der Kultur- und Heimatverein Quedlinburg gewährleistet in seiner Arbeit demokratische und humanistische Grundsätze und ist politisch und religiös unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Kultur- und Heimatvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kultur- und Heimatvereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seine Satzung anerkennt.

(2) Es gibt eine ordentliche, fördernde und kooperative Mitgliedschaft. In der Regel erfolgt die ordentliche Mitgliedschaft auf der Basis einer Mitgliedschaft in den Gruppen des Kultur- und Heimatvereins. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft.

Fördernde Mitglieder (natürliche Personen) können an allen Aktivitäten des Kultur- und Heimatvereins teilnehmen.

Eine kooperative Mitgliedschaft kann insbesondere mit juristischen Personen (z. B. mit anderen Vereinen) begründet werden.

(3) Eine ordentliche Mitgliedschaft im Kultur- und Heimatverein wird dadurch begründet, dass an die Leitung einer der Gruppen oder direkt an den Vorstand des Kultur- und Heimatvereins Quedlinburg ein entsprechendes Interesse herangetragen und ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird. Eine Beschlussfassung über die Mitgliedschaft erfolgt innerhalb von 6 Wochen ab Antragsstellung durch die jeweilige Gruppen-Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit innerhalb der Gruppen-Mitgliederversammlung. In Sonderfällen kann ein entsprechender Beschluss auch mit einfacher Mehrheit durch die jeweilige Gruppenleitung oder den Vorstand des Kultur- und Heimatvereins Quedlinburg gefasst werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

(4) Mitglieder, die sich um den Kultur- und Heimatverein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahres möglich.

Er muss der jeweiligen Gruppenleitung oder dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vorher angezeigt werden. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Ausscheidetermin zu bezahlen.

2. Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Gruppenleitung bzw. des Vorstandes, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung bzw. gegen die Belange des Kultur- und Heimatvereins verstößt oder seinen Beitrag trotz dreifacher Mahnung nicht entrichtet hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann mit einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Gruppenversammlung bzw. Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen und Dienstleistungen des Kultur- und Heimatvereins zur Verfügung.

(2) Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bzw. der jeweiligen Gruppenversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Kultur- und Heimatvereins

Organe des Kultur- und Heimatvereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Versammlungen der Gruppen des Kultur- und Heimatvereins

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens 5 Mitgliedern

Der Vorstand wird gebildet durch
den Vorsitzenden,
den stellvertretenden Vorsitzenden
und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(5) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins während der vier Geschäftsjahre, die zwischen zwei Wahlversammlungen liegen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Vorstandssitzungen finden zweimonatlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der vorhergehenden Sitzung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kultur- und Heimatvereins auf der Grundlage der Vereinssatzung.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich bzw. per Mail erklären.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Tätigkeit weitere Mitglieder aus den Vereinsgruppen mit beratender Stimme hinzu zu ziehen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt.

(2) Die Festlegung der Delegierten zur Delegiertenversammlung erfolgt in den Vereinsgruppen. Die Vereinsgruppen entsenden je 10 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten der Vereinsgruppen des Kultur- und Heimatvereins bilden die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung dürfen auch Nichtdelegierte teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Wenn es die Interessen des Kultur- und Heimatvereins gebieten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweiligen Leiter der Vereinsgruppen.

Darüber hinaus wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies fordert.

Im Falle einer vorgesehenen Satzungsneufassung/änderung ist darauf in der Einladung hinzuweisen. Die beabsichtigte Satzungsneufassung/änderung ist den Vereinsgruppen spätestens mit der Einladung bekannt zu geben.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung über eine Satzungsneufassung/änderung oder über eine Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Diese Aufgabe kann einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter übertragen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beitragsordnung des Vereins zu beschließen
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes zu bestätigen
 - den Vorstand zu entlasten
 - den Vorstand zu wählen
 - 2 Rechnungsprüfer zu bestellen und deren Bericht entgegenzunehmen
 - über Beschlussanträge zu entscheiden
 - über eine Satzungsneufassung/änderung oder die Vereinsauflösung zu beschließen.
- Anträge zur Tagesordnung sowie Beschlussanträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand des Kultur- und Heimatvereins zu richten.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen und konstituierende Sitzungen des neu gewählten Vorstandes sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben die Annahme der Wahl zu erklären.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer (Delegierten), die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Die Gruppenversammlungen

Die Realisierung des Vereinslebens des Kultur- und Heimatvereins und seiner Mitglieder erfolgt insbesondere auf der Basis der eigenständigen Arbeit der Vereinsgruppen nach §§ 2 (4) und 4(2) dieser Satzung. Die Gruppenversammlungen entscheiden im Bereich ihres Wirkungsfeldes über Anträge auf Mitgliedschaft im Kultur- und Heimatverein. Die Vereinsgruppen entsenden nach § 8 (2) der vorstehenden Satzung die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Kultur- und Heimatvereins. Die Gruppen unterstützen die Tätigkeit des Vorstandes des Kultur- und Heimatvereins durch die jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes der Gruppe. In den Vereinsgruppen erfolgt alle 4 Jahre mit einfacher Mehrheit die Wahl einer Gruppenleitung. Diese umfasst mindestens 3 Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

§10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, die Zugehörigkeit zu welcher Gruppe des Kultur- und Heimatvereins Quedlinburg e. V., Wohnanschrift, Geburtstag. Auf freiwilliger Basis werden erfasst: Telefonanschluß, E-mail- Adresse. Diese Daten werden an Dritte nicht weitergegeben. Nur mit Einverständnis des Mitgliedes können diese Daten für die Kommunikation zwischen Vereinsmitgliedern oder für sonstige Zwecke der Vereinsarbeit genutzt werden.

§ 11 Auflösung des Kultur- und Heimatvereins

(1)Über die Auflösung des Kultur- und Heimatvereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 75 % der anwesenden Delegierten für eine Auflösung stimmen.

(2)Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Quedlinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

(1)Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

(2)Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB/Vereinsrecht Anwendung.

Erstbeschluss: Quedlinburg, den 23. 1. 1992
7 Unterschriften

**Satzungsneufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. 5. 2014
laut Beschlussprotokoll.**

Protokollführer:

Versammlungsleiter:

Vorsitzender :

Vorstandsmitglied:

